

Handreichung für Fachkräfte und Ehrenamtliche

Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept – in Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit –

Prävention (sexualisierter) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche



**Thüringer
Kinderschutzkonzept**

Impressum

Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (Hrsg.):
Handreichung für Fachkräfte und Ehrenamtliche.
Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept in Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit,
Erfurt 2024

Herausgeber Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport
Postfach 900463
99107 Erfurt

Tel.: +49 361 57-3411100
Fax: +49 361 3794690
poststelle@tmbjs.thueringen.de
<https://bildung.thueringen.de>

Titelgrafik Bildagentur PantherMedia | scusi0-9

Maßgeblich sind die in den Amtlichen Blättern des Freistaats Thüringen veröffentlichten Fassungen der Rechtstexte. Diese Publikation darf nicht als Parteienwerbung oder für Wahlkampfzwecke verwendet werden. Die Publikation ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung; sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.

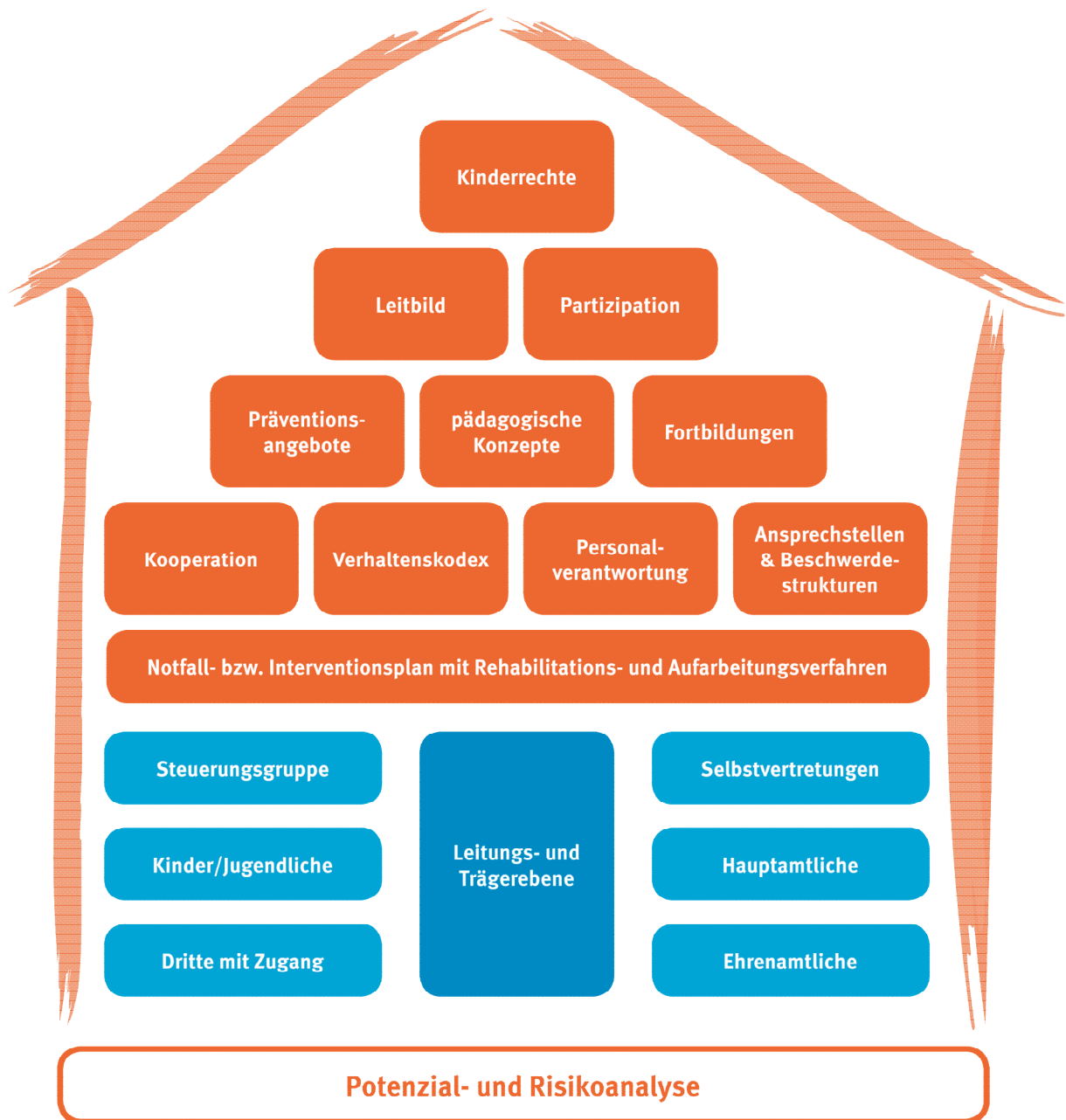
Stand: April 2024

Inhalt

	Kurzanleitung für diese Broschüre	3
1	Warum braucht es Kinderschutzkonzepte in der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit?.....	4
2	Warum wird ein organisationsbezogenes Kinderschutzkonzept gefordert und was bedeutet das konkret?	4
3	Was ist in Bezug auf die einzelnen Bestandteile des Kinderschutzkonzeptes aus fachbereichsbezogener Sicht zu beachten?	5
4	Warum bilden die bereits bestehenden pädagogischen Konzepte in Angeboten und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit eine wichtige Grundlage?	9
5	Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen für den Kinderschutz im Bereich der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit?	10
6	Welche Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gibt es?	11
7	Wie lassen sich Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevantes Verhalten voneinander unterscheiden?.....	12
8	Was sind Merkmale pädagogischen Fehlverhaltens im Umgang mit Kindern und Jugendlichen?	14
9	Welche weiterführenden Informationen und Arbeitshilfen gibt es für den Bereich der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit?	15

Das Kinderschutzkonzept

Unsere Einrichtung soll ein sicherer Ort sein.



Kurzanleitung für diese Broschüre

Die vorliegende Broschüre ist eine Ergänzung zur Handreichung „Schritt für Schritt zum Kinderschutzkonzept“. Sie enthält spezifische Fachinformationen für den Kinderschutz in den Bereichen der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit und bietet fachliche Anregungen für die Erarbeitung und Umsetzung Ihres einrichtungsbezogenen Kinderschutzkonzeptes. Die Entwicklung und Umsetzung eines solchen Konzeptes ist eine anspruchsvolle, herausfordernde Aufgabe und als dauerhafter Entwicklungsprozess zu betrachten, der niemals endet. Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevantes Verhalten können überall da geschehen, wo sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene aufhalten. Wichtig ist, diese auch als solche zu erkennen und entsprechend zu handeln, denn Kinder haben Rechte (siehe UN-Kinderrechtskonvention). Insbesondere Haupt- und Ehrenamtliche in Angeboten der Jugendarbeit und Jugendverbandsarbeit sind verpflichtet, diese Rechte zu wahren, zu achten und für sie einzutreten.

Die Broschüre gibt Ihnen notwendige fachbereichsspezifische Grundlagen an die Hand, die Sie für die Implementierung von einrichtungsbezogenen Schutzprozessen benötigen. Sie ist keine exakte Gebrauchsanweisung, sondern soll Ihnen fachlich-inhaltliche Anregungen für die Erarbeitung und Umsetzung Ihres passgenauen Kinderschutzkonzeptes geben.

Darüber hinausgehende fachliche Recherchen, Fort- bzw. Weiterbildungen sowie Beratungen bei Fachberatungsstellen sind unabdingbar.

1 Warum braucht es Kinderschutzkonzepte in der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit?

Täglich werden in Deutschland Kinder und Jugendliche Betroffene von Vernachlässigung, Misshandlung, häuslicher und/oder sexualisierter Gewalt. Die Betroffenen leiden teils lebenslang an den Folgen. entsprechenden Taten vorzubeugen, sie zu erkennen und beenden zu können, erfordert es eine sensible und achtsame Haltung gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie Fachwissen über deren Entwicklungsprozesse, Formen, Ursachen und Anzeichen von Kindeswohlgefährdungen sowie über Interventions- und Kooperationsmöglichkeiten.

Einrichtungen und Angebote der Jugendsozialarbeit bzw. Schulsozialarbeit sind wichtige Orte für den Schutz insbesondere sozial benachteiligter oder individuell beeinträchtigter Kinder und Jugendlicher. Aufgrund ihrer pädagogischen Grundausbildung ist durch die Mitarbeitenden ein hohes Maß an Fachlichkeit gegeben. Neben einer an den Kinderrechten orientierten und präventiven Erziehungshaltung, die früh darauf abzielt Kinder und Jugendliche in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken, sind die Fachkräfte eine bedeutsame Ressource im Erkennen von Vernachlässigungs- und Gewalterfahrungen bei Kindern. „Kinderschutz gehört sozusagen zu ihrem Kerngeschäft.“¹ Sie erleben (teils regelmäßig) das Verhalten der Kinder und Jugendlichen, beraten und unterstützen sie (und ihre Familien) in Problemlagen und zielen darauf ab, ihre soziale und berufliche Eingliederung zu fördern. In bedrohlichen Situationen kann die Einrichtung bzw. das Angebot ein bedeutsamer Kompetenz- und Schutzraum sein.

Aber auch pädagogisches Fehlverhalten ausgehend von Fachkräften kann in der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit auftreten und erfordert eine Antwort, denn „ein besonderes Risiko stellen Gelegenheiten dar, in denen eine Person mit einem Mädchen bzw. Jungen alleine ist. Hier braucht es daher klare Absprachen.“² Es kann auch vorkommen, dass sich ein Kind oder Jugendlicher einem Mitarbeitenden über seine Gewalterfahrungen in der Familie anvertraut.

Der Schutzauftrag bezieht sich daher sowohl auf Gefährdungen des Kindes bzw. des Jugendlichen im Bereich Familie (häuslicher Kinderschutz) als auch auf Beeinträchtigungen des Kindeswohls in der Einrichtung (institutioneller Kinderschutz).

Um Kinder und Jugendliche aktiv vor (sexualisierter) Gewalt zu schützen, erfordert es neben der intensiven Auseinandersetzung mit der Thematik, ein Bündel an präventiven und intervenierenden Maßnahmen. Die Verschriftlichung dieses Bündels wird als Kinderschutzkonzept bezeichnet.

2 Warum wird ein organisationsbezogenes Kinderschutzkonzept gefordert und was bedeutet das konkret?

Um den Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Jugendsozial- und Schulsozialarbeit wirksam sicherzustellen, ist es unabdingbar, dass die individuellen Gegebenheiten berücksichtigt werden. Je nach Konzeption der des Angebotes, Anzahl und Alter der Teilnehmenden, Größe der Einrichtung, den Routinen, der Personalsituation und den sozialräumlichen Bedingungen ergeben sich einrichtungsspezifische Gefährdungsfaktoren, auf die individuell reagiert werden muss (Risiko- und Potenzialanalyse).

Eine kinderrechte- und kinderschutz sensible Haltung bzw. Organisationskultur kann nur entwickelt werden, wenn alle Personen, die an ihr teilhaben, in den Entwicklungsprozess des Kinderschutzkonzeptes einbezogen sind sowie die oben erwähnten Faktoren berücksichtigt werden.

1 <https://kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte/heime>, Stand: 21.09.2023

2 AMYNA e.V. (2022): Verletzliche Flüchtlingskinder. Prävention sexualisierter Gewalt in der Flüchtlingshilfe. Praktische Tipps für Einrichtungen und Fachkräfte, die für Ehrenamtliche zuständig sind. S. 5

Die Vorgabe und Nutzung eines allgemeingültigen Kinderschutzkonzeptes ist daher für den Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht zielführend.

3 Was ist in Bezug auf die einzelnen Bestandteile des Kinderschutzkonzeptes aus fachbereichsbezogener Sicht zu beachten?

Das Fundament für die Entwicklung eines jeden Kinderschutzkonzeptes sind die Potenzial- und Risikoanalyse! Erst wenn die einrichtungsspezifischen Schutz- und Risikofaktoren bekannt sind, können auf deren Grundlage wirksame Schutzmechanismen entwickelt und etabliert werden.

Potenzialanalyse

Analyse von bereits vorhandenen organisationsspezifischen Faktoren, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen im pädagogischen Alltag gewährleisten, wie zum Beispiel:

- Leitbild
- (pädagogische) Konzeption
- Angebotsstruktur
- Personalschlüssel
- bereits stattgefundene Fortbildungen für das Personal rund um das Thema Kinderschutz
- Vorhalten von Kinderschutzbeauftragten
- räumliche Gestaltung (offene, einsichtige Räume)
- (mehrsprachige) Informationsrunden für Kinder bzw. Jugendliche und Eltern, z. B. zu den Kinderrechten
- transparente Abläufe bei Verletzung des Kinderschutzes
- Vorlage Führungszeugnisse bei Einstellung
- ...

Risikoanalyse

Analyse von bereits vorhandenen organisationsspezifischen Faktoren, die den Schutz von Kindern und Jugendlichen im pädagogischen Alltag nicht gewährleisten, wie zum Beispiel:

- Personalmangel
- räumliche Gestaltung (enge, uneinsichtige Räume)
- fehlendes Fachwissen der Mitarbeitenden
- Art, Anzahl und Verhältnis der beteiligten Kulturen
- Situationen und Routinen im pädagogischen Alltag
- ...

Die Ergebnisse der Analysen sind anschließend darauf zu überprüfen, inwiefern welche bestehenden Potenziale den ermittelten Risiken entgegenwirken können. Für die Risiken, denen nicht durch bestehende Potenziale entgegengewirkt werden kann, sollten entsprechende Maßnahmen zur Prävention entwickelt werden.

Partizipation und Mitbestimmung

Die systematische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an Entscheidungen, die sie betreffen, verringert das Machtgefälle, welches prinzipiell Bestandteil von Betreuungseinrichtungen ist. Eine beteiligungsorientierte Einrichtung erleichtert Kindern und Jugendlichen den Zugang zu ihren Rechten (z. B.: Gruppensprecher, Mitbestimmung bei Ausflügen etc.), beteiligt aber auch die Eltern in sie betreffenden Angelegenheiten (z. B. Elternabende, Elternumfragen etc.).

Die Potenzial- und Risikoanalysen geben Aufschluss, ob und inwiefern Kinder bzw. Jugendliche und Eltern Möglichkeiten zur Mitbestimmungen haben und wo mögliche Entwicklungsbedarfe innerhalb der (pädagogischen) Konzeption vorhanden sind.

Leitbild

Die meisten Träger der Jugendhilfe verfügen über ein Leitbild. Im Leitbild sollte der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor (sexualisierter) Gewalt verankert sein. Die Erarbeitung bzw. thematische Anpassung sollte im Rahmen eines organisationsinternen Meinungsbildungsprozesses erfolgen. Damit die Entscheidung zur Prävention von allen gemeinsam getragen wird, sollten alle Personengruppen, die mit der Einrichtung und dem Angebot in Verbindung stehen, bei der Anpassung bzw. Erstellung des Leitbildes einbezogen werden (Leitungsebene, Betreuungspersonal, Ehrenamtliche, technisches Personal, Küchen- und Verwaltungspersonal, Kinder, Jugendliche, Eltern etc.).

Fortbildung und Sensibilisierung

Schutzkonzepte in der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit sollten das Vorhandensein von Grundlagenwissen über das Thema (sexualisierte) Gewalt gegen Kinder und Jugendliche als Mindestanforderung an alle Beschäftigten formulieren und ihnen den Zugang zu Fortbildungsveranstaltungen und Fachliteratur regelmäßig gewähren. Interne Fallgespräche und Reflexionen im Team der Einrichtungen steigern das Verständnis und machen handlungssicherer. So können Beschäftigte sich mit den grundlegenden Fragen der Thematik vertraut machen, Sensibilität und Haltung entwickeln.

Die Potenzial- und Risikoanalysen geben Aufschluss, wie der Wissenstand bei den Beschäftigten ist und in welchen konkreten Themenbereichen Fortbildungsbedarfe bestehen. Ziel sollte sein, dass alle Beschäftigten auf dem gleichen Wissensstand sind.

Präventionsangebote

Prävention von (sexualisierter) Gewalt sollte im pädagogischen Alltag der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit erfolgen und nicht nur im Rahmen von Fach- und Fortbildungsveranstaltungen. Im Konzept sind Maßnahmen zur Sensibilisierung, Aufklärung und Schulung der Kinder und Jugendlichen zum Thema Gewalt konkret zu erläutern. Darzustellen ist, wie gewaltfreies Handeln durch gewaltpräventive und deeskalierende Maßnahmen sowie pädagogische Konzepte (z. B. sexualpädagogische Konzepte, sozialpädagogische Konzepte, Medienpädagogik) auch auf Ebene der Kinder und Jugendlichen gefördert und abgesichert werden kann.

Kinder und Jugendliche sollten altersangemessenen Zugang zu Informationen über Gewalt, ihre Rechte sowie Wege zur Hilfe haben. Dabei ist es ausgesprochen bedeutungsvoll, sie über ihre Rechte aufzuklären und Hilfsangebote anzubieten. Im Kontext der sexualisierten Gewalt sollte Kindern gegenüber nicht direkt von sexuellem Missbrauch gesprochen werden. Vermittelt werden soll, dass alle Kinder über ihren eigenen Körper selbst bestimmen und offen über Sorgen, Ängste und Nöte sprechen dürfen.

Auch Eltern sollten so informiert und beteiligt werden, sodass sich alle - unabhängig von Bildungsgrad oder kultureller Herkunft - angesprochen fühlen. Um Eltern für die Thematik zu sensibilisieren, Hilfsangebote vorzustellen und Anregungen für eine kinderrechtesensible Erziehung zu vermitteln, bieten sich Elternabende in Zusammenarbeit mit einer externen Fachberatungsstelle (z. B. Kinder- und Jugendschutzdienste) an.

Die Potenzial- und Risikoanalysen geben Aufschluss, welche Präventionsangebote bereits bestehen und welche künftig benötigt werden.

Verhaltenskodex

Der Verhaltenskodex dient als Handlungsrahmen für den Umgang mit Kindern bzw. Jugendlichen, ihren Eltern und den Beschäftigten. Neben einem angemessenen Umgang in Bezug auf das Nähe-Distanz-Verhältnis zwischen den Mitarbeitenden und den ihnen anvertrauten Kindern bzw. Jugendlichen (z.B. Situationen, in denen Kinder getröstet werden möchten) ist auch eine klar geregelte Vorgehensweise im Fall von Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevantem Verhalten von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden im Verhaltenskodex zu vereinbaren.

Die Entwicklung des Kodex' erfordert einen ausführlichen Diskussionsprozess, in dem alltagstaugliche Regelungen für die Situationen getroffen werden, die in der Risikoanalyse ermittelt wurden. Zu vermitteln ist auch, dass bei allen Aktivitäten und Kontakten das Jugendschutzgesetz einzuhalten ist. Bei Betreuungssituationen im Rahmen von Einzelkontakten ist im Vorfeld zu besprechen, wie die Betreuung gestaltet werden soll. Um gezielter Manipulation vorzubeugen, sollte auch die Frage persönlicher Geschenke klaren Regelungen unterliegen.

Die Potenzial- und Risikoanalysen geben Aufschluss, welche Themen im Verhaltenskodex beibehalten, aufgegriffen und/oder welche verbindlichen Regeln vereinbart werden müssen. Diese sollten auch für Honorarkräfte, das technische Personal und Ehrenamtliche sichtbar und transparent dargestellt werden.

Personalverantwortung

Im Kontext des Kinderschutzes ist die Personalverantwortung immer eine Leitungsaufgabe. Im Konzept sind Vorkehrungen zur Personalauswahl und -einarbeitung, zur Prüfung von Referenzen sowie Regelungen zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 72 a SGB VIII zu erläutern. In Vorstellungsgesprächen sollte seitens der Einrichtungsleitung klar die Erwartung formuliert werden, dass das Schutzkonzept mitzutragen ist. Besonders zu empfehlen ist die Besprechung von Einstellungen und Vorerfahrungen im Kinderschutz. „Nach dem Auswahlverfahren ist dem Personal zu vermitteln, welche Themen mit den Kindern und Jugendlichen (wie) besprochen werden können und welche besonders sensibel zu handhaben sind.“³ Hierfür bieten die arbeitsfeldspezifischen Verhaltenskodexe eine wichtige Grundlage, da sie klare Handlungsanweisungen für Mitarbeitende beschreiben (z. B. Umgang mit Nähe und Distanz, Angemessenheit von Körperkontakten, Sprache/Wortwahl, erzieherische Grenzsetzungen etc.).

Weiterhin beinhaltet dieser Bestandteil des Schutzkonzeptes auch die kritisch-konstruktive Begleitung der Mitarbeitenden sowie die Verpflichtung aller Mitarbeitenden jegliche Übergriffe, Grenzverletzungen und Formen von Gewalt der Leitung zu melden.

Die Potenzial- und Risikoanalysen geben Aufschluss, welche Maßnahmen im Bereich der Personalverantwortung beibehalten und/oder eingeführt werden müssen.

Kooperation mit Fachleuten

Die Zusammenarbeit mit externen Fachberatungsstellen ist nicht nur im Rahmen der Schutzkonzepterstellung wichtig, sondern auch für den konkreten Verdachtsfall innerhalb der Organisation. Um Fehlentscheidungen vorzubeugen, ist der Einbezug von Kooperationspartnern in Kinderschutzfragen unabdingbar. So haben anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Verdachtsfall gemäß § 4 KKG Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. In den Vereinbarungen der Einrichtungen mit dem örtlich zuständigen Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII sind Verfahrensabläufe, Unterstützungspartner und die zur Verfügung stehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte zu benennen.

3 AMYNA e.V. (2022): Verletzliche Flüchtlingskinder. Prävention sexualisierter Gewalt in der Flüchtlingshilfe. Praktische Tipps für Einrichtungen und Fachkräfte, die für Ehrenamtliche zuständig sind. S. 10

Im Konzept ist zu beschreiben, an welche Fachberatungsstelle(n) sich die Einrichtung im Bedarfsfall wenden kann und wie sich die Einrichtung mit relevanten Beratungs-, Schutz- und Hilfsangeboten im Sozialraum vernetzt. Eine kontinuierliche Zusammenarbeit mit diesen Stellen ist anzustreben. Dabei ist auch die Rolle der Jugendämter zu besprechen. So haben Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche im Verdachtsfall Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Mit dem örtlich zuständigen Jugendamt ist eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII abzuschließen, in denen unter anderem Unterstützungspartner und die zur Verfügung stehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte zu benennen sind.

Die Potenzial- und Risikoanalysen geben Aufschluss, welche Kooperationspartner für welche Themenfelder benötigt werden.

Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen

Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen sind wichtige Instrumente, um Kinder bzw. Jugendliche und ihre Familien zu beteiligen sowie ihre Wünsche und Verbesserungsvorschläge ernst zu nehmen. Beschwerden sollten als Chance zum Lernen und zur Verbesserung betrachtet werden. Jede Einrichtung benötigt ein schriftlich fixiertes alters- und entwicklungsgerechtes Beschwerdeverfahren, das eine systematische Bearbeitung von Beschwerden (zum Thema Gewalt und anderen Themen) sicherstellt. Gemäß § 45 Abs. Nr. 4 SGB VIII sind die Möglichkeiten der Beschwerde von Kindern und Jugendlichen **innerhalb** und **außerhalb** der Einrichtung zu gewährleisten. Dabei ist es notwendig Beschwerdeinstrumente zu entwickeln, die für die Zielgruppe der Betreuten geeignet sind. So sind Beschwerden „[...] nicht an eine bestimmte Form gebunden. Gerade bei jüngeren Kindern können körper-sprachliche, mimische oder gestische Äußerungen Unzufriedenheit im Sinne einer Beschwerde ausdrücken.“⁴

Wichtig ist, dass die möglichen Beschwerdewege allen Betreuten und ggf. auch Eltern oder rechtlichen Vertretern bekannt und vertraut sind und diese Wege niedrigschwellig zugänglich sind. Sie sollten als ritualisierte Angebote verstanden und gehandhabt werden, bei denen Kinder und Jugendliche die Möglichkeit erhalten, sich zu äußern und anzuvertrauen. Mögliche Angebote sind zum Beispiel Kinder- bzw. Jugendversammlungen, Beschwerdebriefkästen, Sprechzeiten der Leitungsebene oder Klassenräte.

Die Potenzial- und Risikoanalysen geben Aufschluss, welche Ansprechstellen und Beschwerdestrukturen beibehalten und/oder etabliert werden müssen.

Interventionsplan

Der Interventionsplan ist ein schriftlich fixiertes Verfahren zum Vorgehen in Kinderschutzfällen und wird dann eingesetzt, wenn Verdachts- oder Gefährdungsmomente aufkommen. Das konkrete Vorgehen im Kinderschutz ist in den §§ 8a und 8b SGB VIII sowie im § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gesetzlich geregelt. Zwischen den freien Trägern und den örtlich zuständigen Jugendämtern müssen Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung abgeschlossen werden, vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Institutionen und Organisationen, die nicht in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind, aber beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, können freiwillig die genannten Vereinbarungen mit den örtlich zuständigen Jugendämtern schließen und können sich an den Handlungsablauf des § 8a SGB VIII anlehnen. Sollte keine Vereinbarung vorliegen, haben sie gem. § 8b SGB VIII einen Anspruch auf Beratung zur Gefährdungseinschätzung gegenüber dem Jugendamt oder einem (einschlägig tätigen) freien Träger.

Ein orientierungsgebendes Ablaufschema finden Sie in der Handreichung.

4 Maywald (2022): Schritt für Schritt zum Kita-Schutzkonzept. München: Don Bosco Medien GmbH, S. 75

Der Interventionsplan bietet allen Mitarbeitenden Orientierung und Handlungssicherheit, wenn Sie Anzeichen für Gewalt wahrnehmen. Ergänzend sind Aussagen zu folgenden Inhalten darzustellen:

- Verbindliches Vorgehen bei einem Verdachtsfall (insb. Handlungsschritte, Verantwortlichkeiten, Meldewege)
- Sofortmaßnahmen zum Schutz der betroffenen Personen
- Einschaltung von Dritten (auch: Umgang mit der Öffentlichkeit und den Medien)
- Dokumentation, Datenschutz, Rehabilitation und Aufarbeitung
- Aussagen zu Opferschutz und Nachsorge

Weiterhin ist eine Erweiterung des Kriseninterventionsplans um Maßnahmen bei Übergriffen, die von Mitarbeitenden oder den Kindern bzw. Jugendlichen selbst ausgehen, vorzunehmen.

Die Zusammenarbeit mit einer externen Fachberatungsstelle bietet das notwendige Fachwissen.

4 Warum bilden die bereits bestehenden pädagogischen Konzepte in Angeboten und Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit eine wichtige Grundlage?

Der (pädagogische) Alltag in der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit ist durch die jeweiligen (pädagogische) Konzepte bestimmt und bildet die Grundlage für interne Strukturen, Arbeitsprozesse und Vorgehensweisen. Sie sind auch Ausgangslage für das Kinderschutzkonzept. Während die pädagogische Konzeption den Alltag, Normen, Werte, Regeln und Ziele der Einrichtung abbildet, fokussiert das Kinderschutzkonzept die Beschreibung von Verstößen gegen das Kindeswohl, deren Prävention und daraus resultierende Konsequenzen. Fragen wie: „Was ist erlaubt und was nicht?“, „Ab wann ist ein Verhalten als ein massiver Übergriff zu bewerten?“ und „Wie ist im Verdachtsfall vorzugehen?“ werden auf Grundlage fachlicher Expertise und im Rahmen eines gemeinsamen Aushandlungsprozesses mit allen Beteiligten beantwortet. Sie sind in beiden Konzepten entsprechend abzubilden und sollten ineinander übergreifen.

Im schulischen Kontext ist zu berücksichtigen, dass sowohl die Schule als auch die Schulsozialarbeit jeweils ein Kinderschutzkonzept benötigen. Beide sollten sich dabei gegenseitig beratend unterstützen und ergänzend mitwirken

Im Rahmen der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Bereich der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit ist das Vorhalten eines sexualpädagogischen Konzeptes zu empfehlen. Im sexualpädagogischen Konzept sind unter anderem Handlungsansätze für Alltagssituationen zu beschreiben, die definieren, was aus professioneller Sicht im Rahmen der Sexualentwicklung vermittelt werden soll und wo die Grenzen liegen. Da viele betroffene Kinder und Jugendliche auch aus anderen Kulturen mit anderen Wertesystemen und Normen stammen und von diesen geprägt sind, ist ein sensibler Umgang rund um die Themen „Liebe – Sexualität - Beziehungen“ gefragt, denn das Sprechen über Sexualität und (sexualisierte) Gewalt ist in vielen Kulturen ein Tabu. Die Aspekte sind im Kinderschutzkonzept zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Prävention körperlicher und emotionaler Gewalt, insbesondere im Kontext der digitalen Medien. In diesem Sinne ist das Vorhalten eines medienpädagogischen Konzeptes zu empfehlen.

Zu beachten ist, dass Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevantes Verhalten nicht nur innerhalb einer Einrichtung bzw. eines Angebotes (z.B. durch Kinder bzw. Jugendliche untereinander oder das Personal), sondern auch außerhalb dieser (z.B. durch Eltern, Geschwister, Familienangehörige etc.) stattfinden können. Beide Aspekte sind im Interventionsplan des Kinderschutzkonzeptes einzubeziehen.

Fazit: Betonen Sie die Verantwortung des Kinderschutzes in Ihrer (pädagogischen) Konzeption und erweitern Sie diese um das Kinderschutzkonzept. Nutzen Sie bereits erarbeitete Grundlagen!

5 Welche gesetzlichen Grundlagen bestehen für den Kinderschutz im Bereich der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit?

→ **Angebote und Träger die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind**, unterliegen dem Kinder- und Jugendhilferecht, wobei folgende Rechtsvorschriften gelten:

Verfahrensvorschriften im Kinderschutzfall

Das konkrete Vorgehen im Kinderschutz ist in den §§ 8a und 8b SGB VIII sowie im § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) gesetzlich geregelt. Zwischen den freien Trägern und den örtlich zuständigen Jugendämtern müssen Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung abgeschlossen werden, vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Datenweitergabe durch Berufsheimnisträger*innen

Die Übermittlung von Informationen durch Berufsheimnisträger*innen bei Kindeswohlgefährdung ist im § 4 „Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz“ geregelt.

Unterliegen Institutionen/Organisationen zusätzlich auch der Betriebserlaubnispflicht gemäß § 45 SGB VIII, so gelten folgende weitere Rechtsvorschriften:

Meldepflicht

Gemäß § 47 Abs. S. 1 Nr. 2 SGB VIII besteht eine Meldepflicht gegenüber der Betriebserlaubnis erteilenden Behörde, wenn Ereignisse oder Entwicklungen die das Kindeswohl beeinträchtigen, festgestellt werden.

Gewalt- bzw. Kinderschutzkonzepte

Auch in Bezug auf das Vorhalten von Kinderschutzkonzepten sind anerkannte Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie dessen Mitglieder verpflichtet. So ist die Erarbeitung von Kinderschutz- bzw. Gewaltschutzkonzepten als Pflichtaufgabe im Rahmen des Betriebserlaubnisverfahrens in § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII und § 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII formuliert und gemäß Gesetzesbegründung wie folgt umzusetzen:

„Zur Sicherung der Rechte und auch des Wohls von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung muss auch gewährleistet sein, dass der Träger der Einrichtung ein Gewaltschutzkonzept entwickelt, anwendet und regelmäßig überprüft. Die nach Absatz 3 Nummer 1 vorzulegende Konzeption der Einrichtung muss damit ein Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Gewalt umfassen, das insbesondere auf Zweck, Aufgabenspektrum, fachliches Profil, Größe, Räumlichkeiten und Ausstattung der jeweiligen Einrichtung ausgerichtet ist und darauf bezogene und abgestimmte Standards und Maßnahmen zum Gewaltschutz ausweist. Es muss weiterhin vorgesehen sein, dass dieses Konzept regelmäßig auf seine Passgenauigkeit und Wirksamkeit hin überprüft wird. Damit wird der Schutz von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung gestärkt.“

(Bundestag DRS. 19/26107, S.98)

→ **Angebote und Träger die nicht in der Kinder- und Jugendhilfe tätig sind**, aber beruflich mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben, können freiwillig die genannten Vereinbarungen mit den örtlich zuständigen Jugendämtern schließen und können sich an den Handlungsablauf des § 8a SGB VIII anlehnen. Sollte keine Vereinbarung vorliegen, haben sie gem. § 8b SGB VIII einen Anspruch auf Beratung zur Gefährdungseinschätzung gegenüber dem Jugendamt oder einem (einschlägig tätigen) freien Träger.

6 Welche Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gibt es?

Körperliche / Emotionale Vernachlässigung (Unterlassungen)

- unterlassene Fürsorge, wobei physische und/oder emotionale Bedürfnisse des Kindes bzw. Jugendlichen durch die Betreuungsperson(en) unzureichend bis gar nicht berücksichtigt werden
 - z. B. Verweigerung von ausreichend Nahrung und/oder Wasser, fehlende Zuwendung und Förderung, fehlende oder unzureichende Beaufsichtigung, Verweigerung von medizinischen Behandlungen oder Pflegemaßnahmen

Körperliche Gewalt

- alle Handlungen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang zu physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes bzw. Jugendlichen und seiner Entwicklung führen (oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen)
 - z. B. einzelner Schlag mit der Hand, Prügeln, Würgen, gewaltsamer Angriff mit Riemen, Stöcken und anderen Gegenständen und Waffen

Emotionale / Seelische Gewalt

- alle Handlungen, bei denen aktiv und auf negative Art die psychische Befindlichkeit von Kindern bzw. Jugendlichen beeinflusst wird
 - z.B. Beleidigungen, Drohungen, verbale Erniedrigungen bzw. herabsetzende Sprache, inadäquate Strafen, unrealistische Anforderungen, Instrumentalisierung in elterlichen Konflikten, Vermitteln von Schuldgefühlen, Verhinderung adäquater Entwicklungsmöglichkeiten
- häufigste Form der Kindesmisshandlung, jedoch schwerer und oft erst mittel- bis langfristig nachweisbar, da sie keine unmittelbaren körperlichen Spuren hinterlässt

Partnerschaftsgewalt

- Bestandteil häuslicher Gewalt
- bezeichnet alle Handlungen körperlicher, sexualisierter, psychischer und wirtschaftlicher Gewalt, die zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob die Beteiligten einen gemeinsamen Wohnsitz haben oder hatten
- Kinder und Jugendliche können entweder selbst oder mittelbar betroffen sein
- führt zu Beeinträchtigungen der emotionalen, körperlichen und/oder kognitiven Entwicklung des Kindes bzw. Jugendlichen führen
- Kinder bzw. Jugendliche, die Partnerschaftsgewalt erleben, sind häufig Zeugen und immer auch Betroffene

Sexualisierte Gewalt

- der Begriff umschreibt einen Eingriff in die sexuelle Selbstbestimmung; eine einheitliche oder allgemeingültige Definition existiert nicht
- sexuelle Handlungen an und vor Kindern sind unabhängig vom Willen des Kindes strafbar (§§ 176 ff. StGB)
 - bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können, d. h. alle sexuellen Handlungen sind als sexualisierte Gewalt zu werten, selbst wenn diese damit einverstanden wären

- Täterinnen und Täter nutzen regelmäßig ihre Macht- und/oder Autoritätsposition aus, um eigene sexuelle Bedürfnisse auf Kosten des körperlich, geistig oder sprachlich unterlegenen Kindes bzw. Jugendlichen zu befriedigen

Gewalt im Kontext digitaler Medien

- Gewalt im Kontext digitaler Medien umfasst eine Vielzahl von Formen, wie zum Beispiel:
 - **Cybermobbing:** permanentes Belästigen, Bedrängen und Schikanieren einer anderen Person über das Internet, findet größtenteils in sozialen Medien statt
 - **Cybergrooming:** gezieltes Ansprechen von Minderjährigen im Internet mit dem Ziel der Anbahnung sexueller Kontakte
 - **Cyberstalking:** Nachstellen, Verfolgen und auch Überwachen einer Person mit digitalen Hilfsmitteln (Stalkerware)
 - **Sextortion:** Betroffene werden zur Herstellung von freizügigen Bildern, Nacktbildern oder Videos gedrängt, um sie anschließend damit zu erpressen
 - **Missbrauchsdarstellungen:** Abbildungen, Filme oder Texte mit sexuellen Handlungen an oder vor Kindern, darunter fallen auch Aufnahmen von ganz oder teilweise unbedeckten Kindern in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung

Häusliche Gewalt

- bezeichnet alle Handlungen körperlicher, sexualisierter, psychischer und wirtschaftlicher Gewalt, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen früheren oder derzeitigen Eheleuten oder Partnerinnen beziehungsweise Partnern vorkommen, unabhängig davon, ob die Beteiligten einen gemeinsamen Wohnsitz haben oder hatten

Institutionelle Gewalt

- bezeichnet alle Handlungen körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt innerhalb von Institutionen und Organisationen

Personale Gewalt

- Gewaltformen, die unmittelbar auf das Handeln konkreter Personen zurückzuführen sind

Strukturelle Gewalt

- Gewaltformen, die unmittelbar auf konkrete Strukturen, Prozesse und Rahmenbedingungen zurückzuführen sind (Regeln, Abläufe, Haltungen)

Kulturelle Gewalt

- kulturelle Aspekte, die strukturelle und/oder personale Gewalt legitimieren bzw. begünstigen (Werte, Normen, Sprache, Religion, Ideologie etc.)

7 Wie lassen sich Grenzverletzungen, Übergriffe und strafrechtlich relevantes Verhalten voneinander unterscheiden?

Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf eine Erziehung ohne Gewalt! Um dieses Recht zu achten, ist es neben der Kenntnis über die Formen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche unausweichlich, sich mit der Frage zu beschäftigen, wie sich die Schweregrade voneinander unterscheiden lassen. Davon abhängig sind die einzuleitenden präventiven und intervenierenden Maßnahmen, die

letztlich im Kinderschutzkonzept schriftlich festzuhalten sind. Um einen achtsamen Blick zu schulen, sind gemeinsame Diskussionsrunden im Team zu empfehlen, in denen Fallbeispiele oder Situationen aus dem Alltag analysiert und besprochen werden. Folgende Schweregrade von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche lassen sich unterscheiden⁵:

Grenzverletzungen

- werden in der Regel unabsichtlich verübt
- Verhaltensweisen, die persönliche Grenzen anderer Personen überschreiten, ihre Gefühle und ihr Schamempfinden verletzen
- Faktoren für eine Grenzverletzung hängen (unter Umständen) mit dem subjektiven Erleben von Menschen zusammen und müssen im Zusammenleben stetig neu ausgehandelt bzw. besprochen werden

Übergriffe

- passieren nicht zufällig
- umfasst eine Vielzahl von Handlungen, welche die körperliche, seelische oder sexuelle Integrität einer Person verletzen und deren persönliche Grenzen überschreiten
- resultieren aus
 - mangelndem Respekt gegenüber Kindern bzw. Jugendlichen und/oder
 - grundlegenden Mängeln im Sozialverhalten und/oder
 - fachlichen Mängeln bzw. fehlender pädagogischer Professionalität
- erfordern (dienstrechtliche) Konsequenzen
- führen je nach Form, Intensität und Häufigkeit zu einer Gefährdung des Kindeswohls und können strafrechtlich relevant sein

Strafrechtlich relevante Formen

- umfassen jedes rechtswidrige und schuldhaftes Handeln, das im Strafgesetzbuch oder einem anderen Gesetz mit Strafe bedroht ist, wie z. B.
 - § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
 - § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
 - § 223 StGB Körperverletzung
 - § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
 - § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
 - § 184 b – d StGB Verbreitung, Erwerb, Besitz, Zugänglichmachen und Abruf kinder- und jugendpornographischer Schriften, auch mittels Telemedien
- strafbar ist:
 - vorsätzliches (bewusstes und gewolltes) Handeln
 - fahrlässiges (sorgfaltswidriges und vermeidbares) Handeln (insofern vom Gesetz ausdrücklich mit Strafe bedroht)

Ob und in welchem Maße ein Verhalten strafrechtlich relevant ist, liegt am Ende in der Beurteilung der Strafverfolgungsbehörden.

5 Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. (2018): Kinder- und Jugendarbeit ... aber sicher! Prävention von sexuellen Übergriffen in Institutionen. Die Arbeitshilfe. Köln: DREI-W-Verlag GmbH, S. 9 ff.

8 Was sind Merkmale pädagogischen Fehlverhaltens im Umgang mit Kindern und Jugendlichen?

Emotionale, körperliche und/oder sexualisierte Gewalt in der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit können unterschiedlichste Formen annehmen und haben zumeist mehrere Ursachen. Im Rahmen der Kinderschutzkonzepterstellung und -umsetzung ist es unerlässlich, präventive und intervenierende Maßnahmen in Bezug auf Fehlverhalten und Gewalt zu formulieren und transparent darzustellen.

Beispiele von pädagogischem Fehlverhalten durch Mitarbeitende:

- Verletzen der Aufsichtspflicht
- Beschämen und Demütigen, Beleidigen, Überfordern, Anschreien, Erpressen
- Missachten der Privatsphäre, sexuelle Grenzverletzungen, Übergriffe oder strafrechtlich relevante Taten
- Zwang zum Essen, Einsperren, Isolieren, Fixieren, Schubsen, Schlagen
- ...

Um Fehlverhalten und/oder Gewalt ausgehend von Mitarbeitenden präventiv entgegenzuwirken, dies zu erkennen und beenden zu helfen, ist eine angemessene Fehler- und Achtsamkeitskultur innerhalb jeder Institution/Organisation zu etablieren. Eine der wichtigsten Grundlagen ist neben der Auseinandersetzung mit der eigenen Biographie die regelmäßige Reflexion gegebener Alltagssituationen (Routinen) sowie die Entwicklung bzw. Überarbeitung von erforderlichen Handlungsansätzen und erwartbaren Konsequenzen.

Ursachen von pädagogischem Fehlverhalten durch Mitarbeitende:

- Ausbildungsdefizite und daraus folgende fehlende professionelle Kenntnisse
- strukturelle Ursachen, wie z. B. mangelnde personelle und/oder räumliche Ausstattung
- fehlende Unterstützung im Team und/oder durch die Leitung und/oder den Träger
- Überforderung
- individuelles Versagen vor dem Hintergrund der eigenen Biographie und Lebenserfahrungen
- fehlende Kenntnis über Kinderschutzkonzepte
- ...

Beispielhafte Strukturen, die Gewalt in der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit begünstigen können:

- geschlossene Systeme mit autoritären Machtverhältnissen, da Entscheidungen hier weniger aufgrund fachlicher Erwägungen, sondern eher im Sinne der eigenen Machtsicherung „angeordnet“ werden
- Systeme mit schlechter Organisationskultur und häufig wechselndem Personal, in denen Aufgabenbereiche und Funktionen Einzelner aus dem Blick geraten
- fehlende Regeln bzw. Regeln, die nicht transparent und verbindlich gelebt werden
- Einrichtungen/Dienste, in denen Fehlverhalten nicht offen angesprochen wird (Kultur des Schweigens)
- fehlendes Fachwissen und fehlende Sensibilität seitens Leitung und/oder Mitarbeitenden
- ungünstige räumliche Gegebenheiten (uneinsichtig, unübersichtlich)
- ...

Welche Strategien nutzen Täterinnen und Täter im Kontext sexualisierter Gewalt?

Täterinnen und Täter, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ausüben, gehören den unterschiedlichsten sozialen Schichten an und sind häufig dem näheren Umfeld der betroffenen Kinder und Jugendlichen zugehörig. So finden ca. 25 Prozent der Fälle innerhalb des engsten Familienkreises statt und ca. 50 Prozent im sozialen Nahraum (erweiterter Familien- und Bekanntenkreis, Nachbarinnen und Nachbarn, Personen aus Einrichtungen oder Vereinen, die die Kinder gut kennen).⁶

Die Taten werden häufig über einen langen Zeitraum geplant und auch der Missbrauch selbst kann über viele Jahre hinweg stattfinden. Nicht selten wählen Täterinnen und Täter pädagogische Berufe oder engagieren sich ehrenamtlich in Vereinen oder im Freizeitbereich, um Kindern und Jugendlichen näher zu kommen. „Signale, die Kinder [...] aussenden oder Symptome, die auf den Missbrauch zurückzuführen sein könnten, sind nicht immer eindeutig erkennbar. Kinder [...] brauchen daher ein aufmerksames Umfeld, das auf Verhaltensauffälligkeiten und -veränderungen sensibel reagiert und weiß, wie es im Verdachtsfall mit Kindern sprechen und Wege der Hilfe aufzeigen kann.“⁷

Um dem oftmals „komischen Bauchgefühl“ trauen zu können, welches Fachkräfte in bestimmten Situationen haben, und um die Situation professionell einschätzen zu können, ist es notwendig, Profile und Strategien von Täterinnen und Tätern zu kennen.

Beispielhafte Strategien, die Täterinnen und Täter nutzen:

- bevorzugen Institutionen/Organisationen, in denen sich viele Kinder bzw. Jugendliche aufhalten und Gelegenheiten mit Schlaf- oder Übernachtungssituationen gegeben sind
- Manipulationen des nahen Umfeldes, um die Tat strategisch vorzubereiten (Grooming) z. B. Kollegenkreis, familiäre Bezugspersonen
- Aufbau und Pflege guter Beziehungen zur Leitungsebene der Einrichtung
- berufliche bzw. persönliche Qualifikationen, in der ihnen quasi per sé Vertrauen zugeschrieben wird
- nutzen Abhängigkeitsverhältnisse und Machtasymmetrien
- ...

9 Welche weiterführenden Informationen und Arbeitshilfen gibt es für den Bereich der Jugendsozialarbeit und Schulsozialarbeit?

Online-Informationen

- <https://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte>

Kostenlose Online-Fortbildungen

- <https://elearning-kinderschutz.de/>
- <https://www.was-ist-los-mit-jaron.de/>

6 <https://zahlen.beauftragte-missbrauch.de/kontext/>, Stand: 14.09.2023

7 <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/symptome-und-signale>, Stand: 13.11.2023

Fachliteratur

- SchutzNorm (2021): Qualitätsstandards für Schutzkonzepte in der Kinder- und Jugendarbeit. Landshut: VERHART GmbH
- Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NRW e.V. (2018): Kinder- und Jugendarbeit ... aber sicher! Prävention von sexuellen Übergriffen in Institutionen. Die Arbeitshilfe. Essen: DREI-W-Verlag GmbH
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (2020): Prävention sexualisierter Gewalt an der Schule. Die Rolle der Schulsozialarbeit. Handreichung zur Orientierung. Stuttgart
- Wolff, M., Schröer, W., Fegert, J. M. (Hrsg.) (2017): Schutzkonzepte in Theorie und Praxis – Ein beteiligungsorientiertes Werkbuch. Weinheim: Beltz
- Institut für soziale Arbeit e.V. (2021): Schutzkonzepte gegen sexuelle Gewalt in der Jugendverbandsarbeit. Ein Workbook mit Anregungen und Materialien. Münster: pars pro toto GmbH
- Diakonieverbund Schweicheln: „Handlungsorientierung zum grenzwahrenden Umgang mit Jungen und Mädchen“
- AMYNA e.V. GrenzwertICH – Sexuelle Gewalt durch Kinder und Jugendliche verhindern (2022): Sexuelle Grenzverletzungen durch Kinder. Erkennen – Eingreifen – Vorbeugen. Eine Orientierungshilfe für Kitas. München: AMYNA e.V.

Informationsportale zu Gewalt im Kontext digitaler Medien

- Jugendschutz.net
<https://jugendschutz.net/thema/sexualisierte-gewalt>
- Initiative „Klicksafe“
<https://www.klicksafe.de>
- Innocence in Danger e.V.
<https://www.innocenceindanger.de>
- JUUUPORT e.V.
<https://www.juuuport.de>
- Law4school – Recht in der digitalen Welt (Webinare gegen Cybermobbing)
<https://www.law4school.de/>

Informationsportale im Kontext inklusiver Kinderschutz

- Ben und Stella
<https://www.benundstella.de/>
- Petze
<https://petze-kiel.de/>
- Stark mit Sam
<https://www.hogrefe.com/de/shop/praevention-sexuellen-missbrauchs-an-kindern-und-jugendlichen-mit-behinderung-75876.html>

Arbeitstools

- Podcast-Themenreihe der Initiative „Thüringer Kinderschutzkonzept“ unter:
<https://www.kinderschutz-thueringen.de/kinderschutz/kinderschutzkonzept/podcast>

- Bund der Deutschen Katholischen Jugend: 360° Achtsam. Interaktives Training zur Prävention sexualisierter Gewalt
<https://www.360-grad-achtsam.de/>

Methodensammlung

- KJA Freiburg e.V.: Schulungen zur Prävention sexualisierter Gewalt
<https://www.kja-freiburg.de/themen/schutz-gegen-sexualisierte-gewalt/materialien/>
- Der Paritätische: Methodenkoffer „Kinderrechte“ (inkl. zugehörigem Material und Anleitungen)
https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/duvk/doc/2020-Spiele_Methoden_ueberarbeitet.pdf
- Frauenhauskoordination e.V.: Mit Kindern über häusliche Gewalt sprechen
<https://sicher-aufwachsen.org/arbeitsmaterialien/mit-kindern-ueber-haeusliche-gewalt-sprechen-beratung-von-kindern-jugendlichen-bei-miterlebter-innerfamiliaerer-gewalt-partnerschaftsgewalt>

Fragebögen

- <https://lerntools.org/app/#/main-index>
- <https://fragen-an-dich.de/>
- <https://beauftragte-missbrauch.de/weiterleitung-du-bist-gefragt>
- https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/user_upload/Du_bist_gefragt_.de_Frageboegen/Monitoring_Du_bist_gefragt_Schule.pdf

Kostenlose Online-Beratung

- Online-Sprechstunde der Initiative „Thüringer Kinderschutzkonzept“ unter:
<https://www.kinderschutz-thueringen.de/kinderschutz/kinderschutzkonzept/sprechstunde>

Ansprechpersonen und spezialisierte Fachberatungsstellen zum Kinderschutz in den Thüringer Gebietskörperschaften

- Thüringer Netzwerkkoordination Kinderschutz
<https://www.kinderschutz-thueringen.de/kinderschutz/netzwerke>
- Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen e.V.
<https://www.jugendschutz-thueringen.de/kinderschutzdienste>